

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

über die Widmung, (Teil-) Einziehung sowie den Gemeingebrauch von Straßen und Wegen sowie Feld- und Waldwegen  
im Gebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „Siebendorfer Moor“,  
hier: das Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Schwerin betreffend

## STRAßEN UND WEGE, FELD- UND WALDWEGE

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren „Siebendorfer Moor“ wurden mit Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans vom 31. März 2021 mit späteren Änderungen für das verfahrensgegenständliche Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin die nachfolgend aufgeführten Straßen- und Wegeflächen als öffentliche Straßen und Wege oder als Feld- und Waldwege ausgewiesen. Für sie gelten die nachfolgenden Festsetzungen:

### WIDMUNG UND GEMEINGEBRAUCH

Im Flurbereinigungsgebiet wurden die Straßen gemäß Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) nach ihrer Einteilung (Straßengruppen) ausgewiesen als:

#### 1. Sonstige öffentliche Straßen:

LFD.-NR.	NAME DER STRAßE	GEMARKUNG	FLUR	FLURSTÜCKE
1	Lange Badlow / Große Iverhorst	Görries	3	45
2	Tollen Kops Wiesen	Görries	3	48
3	Stubben Horst	Görries	3	59
4	Rusthorst Wiesen	Krebsförden	1	55
5	Hauptdamm	Wüstmark	1	149
6	In den Raden / Alte Bruchwiesen / Auf der Freyheit	Wüstmark	1	152

Träger der Straßenbaulast für die sonstigen öffentlichen Straßen ist gemäß § 16 Abs. 1 StrWG-MV die Gemeinde.

Dieses gilt grundsätzlich nicht für die Unterhaltung der öffentlichen Feld- und Waldwege.

Von den sonstigen öffentlichen Straßen nach Nr. 1 sind die folgenden Straßen öffentliche Feld- und Waldwege gemäß § 16 Abs. 2 und 3 StrWG-MV und stehen grundsätzlich in der Unterhaltungspflicht der Eigentümer der Grundstücke, die über diese Wege bewirtschaftet werden:

LFD.-NR.	NAME DER STRAßE	GEMARKUNG	FLUR	FLURSTÜCKE
1	Große Iverhorst	Görries	3	45 tlw. (ab 'Tollen Kops Wiesen' bis zum Anrainerflurstück 15/2, Flur 3, Görries)
2	Rusthorst Wiesen	Krebsförden	1	55

#### 2. Neu geschaffene Straßen (-flurstücke):

Von den unter Nr. 1 aufgeführten Straßen(-flurstücken) sind die nachstehend aufgeführten Straßen(-flurstücke) im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren neu geschaffen worden:

LFD.-NR.	NAME DER STRAßE	GEMARKUNG	FLUR	FLURSTÜCKE
1	Rusthorst Wiesen	Krebsförden	1	55

**Die Landeshauptstadt Schwerin, als Träger der Straßenbaulast, gibt hiermit nach § 7 Abs. 4 Satz 2 StrWG-MV die Straßengruppe sowie die Überlassung für den öffentlichen Verkehr und die nachfolgend geregelten Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder -kreise öffentlich bekannt:**

Für die o. g. neu geschaffenen Straßen (-flurstücke) bestehen nachfolgende Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten und -kreise:

Frei für Anlieger sowie land- und forstwirtschaftlichen Verkehr.

Die Straßen und Wege sind darüber hinaus als Fuß- und Radweg unbeschränkt nutzbar, ansonsten nur zur Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und als Viehtriebweg zu benutzen. Das Wenden mit Wirtschaftsgeräten ist auf den Wegen nur insoweit zulässig, als dadurch die Befestigung, die Böschungen, die Seitengräben und die besonderen Anlagen nicht beschädigt werden. Die Böschungen dürfen außer zur Unterhaltung weder beweidet noch befahren werden.

Für diese neu geschaffenen Straßen ist die Landeshauptstadt Schwerin mit ihrer Zustimmung gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 FlurbG Eigentümer und Träger der Straßenbaulast geworden. Die Straßen gelten nach § 7 Abs. 4 Satz 1 StrWG-MV mit der Übergabe für den öffentlichen Verkehr als gewidmet.

### **3. Nicht wesentlich geänderte bzw. nicht neu geschaffene Straßen (-flurstücke):**

Die übrigen unter Nr. 1 genannten, nicht wesentlich geänderten bzw. nicht neu geschaffenen Straßen (-flurstücke) werden als solche unverändert wieder ausgewiesen.

Die durch Verbreiterung, Begradigung oder unwesentliche Verlegung hinzugekommenen Straßenteile gelten nach § 7 Abs. 5 Satz 1 StrWG-MV mit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr als gewidmet.

Es verbleibt, mit Ausnahme der nachfolgend geregelten Beschränkungen auf Benutzerarten oder -kreise (Teileinziehung), bei der bisherigen Straßenbaulast und Widmung. **Die Landeshauptstadt Schwerin, als Träger der Straßenbaulast, gibt hiermit die nachstehend verfügbaren Teileinziehungen öffentlich bekannt. Die Teileinziehungen werden mit der Bekanntmachung wirksam (§ 9 Abs. 5 StrWG-MV).**

#### Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten und -kreise:

Für die nachstehend aufgeführten nicht wesentlich geänderten bzw. nicht neu geschaffenen Straßen (-flurstücke) gelten folgende Beschränkungen:

LFD.-NR.	NAME DER STRAÙE	GEMARKUNG	FLUR	FLURSTÜCKE
1	GroÙe Iverhorst	Görries	3	45 tlw. (ab 'Tollen Kops Wiesen' bis zum Anrainerflurstück 15/2, Flur 3, Görries
2	Tollen Kops Wiesen	Görries	3	48
3	Hauptdamm	Wüstmark	1	149
4	In den Raden / Alte Bruchwiesen / Auf der Freyheit	Wüstmark	1	152

Frei für Anlieger sowie land- und forstwirtschaftlichen Verkehr.

Die Straßen und Wege sind darüber hinaus als Fuß- und Radweg unbeschränkt nutzbar, ansonsten nur zur Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und als Viehtriebweg zu benutzen. Das Wenden mit Wirtschaftsgeräten ist auf den Wegen nur insoweit zulässig, als dadurch die Befestigung, die Böschungen, die Seitengräben und die besonderen Anlagen nicht beschädigt werden. Die Böschungen dürfen außer zur Unterhaltung weder beweidet noch befahren werden.

### **4. bisherige, nicht wieder ausgewiesene Straßen:**

Für alle im Flurbereinigungsgebiet bisher bestehenden Straßen, das Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Schwerin betreffend, die als solche unter Nr. 1 nicht wieder ausgewiesen sind, werden Widmung und Gemeingebrauch hiermit aufgehoben. Die Straßen gelten als eingezogen; auf § 9 Abs. 6 StrWG-MV wird verwiesen.